

# **Satzung des Berufsverbandes der GemeindereferentInnen im Erzbistum Köln**

(zuletzt geändert: März 2001)

## **§ 1 Name und Sitz des Berufsverbandes**

1. Der Berufsverband ist ein selbständiger und unabhängiger Zusammenschluss von Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten sowie Gemeindeassistentinnen und Gemeindeassistenten im Erzbistum Köln.
2. Der Berufsverband führt den Namen "Berufsverband der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten im Erzbistum Köln".
3. Der Berufsverband hat seinen Sitz am Wohnort der/des Vorsitzenden.

## **§ 2 Zweck und Zielsetzung des Berufsverbandes**

Der Berufsverband vertritt die beruflichen Interessen seiner Mitglieder. Im Rahmen dessen verfolgt der Verband insbesondere folgende Zielsetzungen:

- Auseinandersetzung mit dem Berufsbild und dessen Weiterentwicklung
- Formulierung und Vertretung der Mitgliederinteressen gegenüber Dritten
- Erfahrungsaustausch und Förderung der Kontakte untereinander
- Herstellen von Kontakten zu Berufsanfängern, Ausbildungsgruppen, Berufsgruppen anderer pastoraler Dienste und zu Berufsverbänden anderer Diözesen
- Meinungsbildung und Information zu arbeitsrechtlichen Fragen
- Erarbeitung von Stellungnahmen zu berufsspezifischen Problemen
- Mitarbeit bei der Erarbeitung von Weiterbildungsangeboten
- Unterstützung der MAV und der Regional-Koda
- Öffentlichkeitsarbeit

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Aktive Mitglieder können Gemeindereferentinnen und -referenten sowie Gemeindeassistentinnen und -assistenten im Dienst des Erzbistums Köln sowie GemeindereferentInnen und –assistentInnen im Erziehungsurlaub oder Sonderurlaub, pensionierte oder aus dem Dienst ausgeschiedene Berufskolleginnen und -kollegen werden. Sie sind stimmberechtigt im Diözesanverband und werden vom Bundesverband vertreten.

2. Passive Mitglieder können nur Kolleginnen und Kollegen werden, die keine Vollbeschäftigung haben. Sie sind nicht stimmberechtigt. Sie werden nicht vom Bundesverband vertreten.
3. Studentinnen und Studenten mit dem Berufsziel Gemeindereferent/in können sich zu einer Interessengruppe im Berufsverband zusammenschließen. Sie werden als passive Mitglieder an den Berufsverband angebunden und sind nicht stimmberechtigt. Sie werden auch im Bundesverband vertreten.
4. Die Aufnahme in den Berufsverband erfolgt auf schriftlichen Antrag hin. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.
5. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch Tod
  - b) durch schriftlichen, dem Vorstand erklärten Austritt
  - c) bei einem Rückstand von zwei Jahresbeiträgen
  - d) durch Ausschluss.Der Ausschluss eines Mitgliedes kann von der Mitgliederversammlung aus wichtigen Gründen vorgenommen werden.

## **§ 4 Organe des Berufsverbandes**

1. Die Mitgliederversammlung
2. Bezirksgruppen
3. Vorstand
4. Erweiterter Vorstand

Um Teilfragen/-probleme innerhalb des Berufsverbandes intensiver behandeln zu können, kann der Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung Arbeitskreise einsetzen.

## **§ 5 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung tritt zusammen, so oft es die Aufgaben erfordern - mindestens einmal im Jahr. Sie wird durch den Vorstand unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in der Regel mit der Frist von einem Monat schriftlich einberufen. Die schriftliche Einberufung besorgt der/die Vorsitzende des Vorstandes; er leitet auch die Mitgliederversammlung (unbeschadet § 7 Abs. 2).
2. **Aufgaben der Mitgliederversammlung:**
  - 2.1 Sie trifft die grundlegenden inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen über die Verwirklichung der Ziele des Verbandes.

- 2.2 Sie wählt aus den aktiven Mitgliedern in geheimer Wahl fünf Vorstandsmitglieder. Sie kann beschließen, dass der Vorstand durch Briefwahl aller Mitglieder gewählt wird.
  - 2.3 Sie beschließt die Einsetzung von Arbeitskreisen und nimmt Berichte bestehender Arbeitskreise entgegen.
  - 2.4 Sie legt die Höhe des Mitgliedsbeitrages fest.
  - 2.5 Sie nimmt den Bericht des Vorstandes entgegen und erteilt Entlastung.
  - 2.6 Sie wählt zwei Kassenprüfer/innen, nimmt den Bericht des Kassierers/der KassiererIn entgegen und erteilt Entlastung.
3. **Beschlüsse:**
- 3.1 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
  - 3.2 Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Anwesenden. Anträge auf Satzungsänderungen müssen in dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden.
- 4 Eine Mitgliederversammlung muss innerhalb von sechs Wochen einberufen werden, wenn sie von mindestens 20% der Mitglieder schriftlich beantragt wurde.

## **§ 6 Die Bezirksgruppen**

- 1.1 Die Mitglieder bilden Bezirksgruppen, um einen intensiveren Erfahrungsaustausch zu ermöglichen.
- 1.2 Zahl und geographische Ausdehnung der einzelnen Bezirke werden von der Mitgliederversammlung nach Erfordernis unter dem Gesichtspunkt der Arbeitsfähigkeit beschlossen.
- 1.3 Die Bezirksgruppen wählen eine(n) Sprecher(in), die/der für die Einladung und Durchführung der Bezirkstreffen sowie für den Kontakt zum Vorstand verantwortlich ist. Sie/Er hat Sitz und Stimme im erweiterten Vorstand.

## **§ 7 Der Vorstand**

- 1 Der Vorstand besteht aus fünf gewählten aktiven Mitgliedern. Gewählt wird der Vorstand von allen Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung oder durch Briefwahl. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Von zwei zu zwei Jahren scheidet 3 bzw. 2 Vorstandsmitglieder aus. Die Reihenfolge wird das erste Mal durch Los bestimmt. Das Ausscheiden erfolgt mit dem Eintritt der Nachfolger/innen.

- 2 Der Vorstand wählt aus seinen Reihen eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n).
- 3 Sollte ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheiden, so rückt der/diejenige nach, der/die bei der letzten Wahl die meisten Stimmen der Nichtgewählten auf sich vereinigen konnte. Sollte der ganze Vorstand zurücktreten, so führt er bis zu einer Neuwahl kommissarisch die Geschäfte weiter und sorgt für eine Neuwahl, die innerhalb von 3 Monaten stattfinden muss.
- 4 Der Vorstand führt im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Verbandsaufgaben gemäß § 2 durch.
- 5 Die einzelnen Vorstandsmitglieder sind berechtigt, nach gemeinsamer Absprache im Vorstand den Verband einzeln nach innen und außen zu vertreten.
- 6 Die einzelnen Vorstandsmitglieder halten nach Absprache Kontakt zu den Bezirksgruppen.
- 7 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
- 8 Der Vorstand benennt eine(n) Kassierer(in). Die/Der Kassierer(in) hat Sitz, aber keine Stimme im Vorstand.

## **Der erweiterte Vorstand**

Zur besseren Vernetzung der Arbeit zwischen Bezirksgruppen, Arbeitsgruppen und Vorstand finden regelmäßige Sitzungen (mindestens 2x jährlich) des erweiterten Vorstandes statt, dem neben den Mitgliedern des Vorstandes die Sprecher(innen) der Bezirksgruppen und Arbeitskreise angehören. Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.